

Reglement über die Wasserversorgung Andermatt (WVA)

Genehmigt an der Offenen
Dorfgemeinde vom 26. Oktober 2006

Geändert am 23. Oktober 2008

REGLEMENT

über die Wasserversorgung Andermatt (WVA)

(genehmigt anlässlich der Offenen Dorfgemeinde vom 26. Oktober 2006 / geändert anlässlich der Offenen Dorfgemeinde vom 23. Oktober 2008).

Die Offene Dorfgemeinde von Andermatt, gestützt auf

Artikel 106 ff. der Kantonsverfassung und Artikel 18, 23 und 31c des Baugesetzes des Kantons Uri vom 10. Mai 1970,

beschliesst:

1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

Artikel 1 Gegenstand

Dieses Reglement regelt die Erstellung, den Betrieb und den Unterhalt der Wasserversorgungsanlagen, deren Finanzierung sowie die Beziehungen zwischen der Wasserversorgung und der Grundeigentümerschaft oder den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern, soweit die Vorschriften des Bundes oder des Kantons nichts Abweichendes enthalten.

Artikel 2 Trägerschaft

¹Die Wasserversorgung Andermatt (nachfolgend Wasserversorgung) ist eine unselbständige öffentlich-rechtliche Anstalt der Einwohnergemeinde Andermatt. Sie steht im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen unter Aufsicht und Verwaltung des Gemeinderates.

²Die Wasserversorgung erstellt, betreibt und unterhält ihre Wasserversorgungsanlagen unter Beachtung der eidgenössischen und kantonalen Vorschriften.

Artikel 3 Umfang der Wasserversorgung

Die Wasserversorgung liefert nach diesem Reglement sowie der Tarifordnung in ihrem Versorgungsgebiet und nach der Leistungsfähigkeit ihrer Anlagen qualitativ einwandfreies Wasser für Haushalt und Gewerbe. Gleichzeitig sorgt die Wasserversorgung in diesem Umfang für die Lieferung von Wasser für den Brandschutz.

2. Abschnitt Wasserversorgungsanlagen

Artikel 4 Generelle Wasserversorgungsplanung

¹Die Wasserversorgungsanlagen werden aufgrund einer nach den kantonalen Richtlinien ausgearbeiteten Generellen Wasserversorgungsplanung (GWP) erstellt.

²Der Perimeter des Versorgungsgebietes entspricht demjenigen der GWP.

³Ausserhalb dieses Gebietes ist die Wasserversorgung nicht zur Wasserabgabe verpflichtet. Sie fördert jedoch entsprechend ihren Möglichkeiten die Versorgung von bestehenden sowie standortgebundenen Liegenschaften, die ausserhalb des Versorgungsgebietes liegen.

Artikel 5 Leitungsnetz

¹Das Leitungsnetz umfasst als öffentliche Leitungen die Haupt- und Versorgungsleitungen sowie die Hydrantenanlagen.

²Hauptleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, von denen aus die Versorgungsleitungen angespiesen werden. In der Regel zweigen keine Hausanschlussleitungen von den Hauptleitungen ab. Die Hauptleitungen sind Bestandteil der Basiserschliessung und werden von der Wasserversorgung aufgrund der GWP erstellt.

³Versorgungsleitungen sind Wasserleitungen innerhalb des Versorgungsgebietes, an welche die Hausanschlussleitungen angeschlossen sind. Die Versorgungsleitungen dienen der Erschliessung der Grundstücke.

Artikel 6 Erstellung

Für die technische Disposition der Haupt- und Versorgungsleitungen ist die Wasserversorgung oder deren Beauftragter zuständig. Die Anlagen sind nach den Bedingungen der zuständigen kantonalen Instanzen sowie der technischen Richtlinien des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) auszuführen.

Artikel 7 Hydrantenanlagen

Die Wasserversorgung sorgt für die Erstellung und den Unterhalt der Hydrantenanlagen. Sie sind der Feuerwehr für den Brandfall uneingeschränkt zur Verfügung zu stellen. Die Wasserbezugsstellen müssen jederzeit für die Feuerwehr zugänglich sein. Im Brandfall steht der Feuerwehr der gesamte Wasservorrat der Feuerwehr zur Verfügung.

Artikel 8 Betätigung von Hydranten und Schiebern

Das Öffnen, Entlüften und Entleeren der Hydranten, sowie das Umstellen von Schiebern ist Unbefugten verboten.

Artikel 9 Beanspruchung von Privatgrund

Die Grundeigentümerschaft ist verpflichtet, Durchleitungsrechte für Leitungen zu gewähren und das Versetzen von Schiebern und Hydranten, sowie das Anbringen der entsprechenden Hinweistafeln auf ihrem Privatgrund zu dulden. Vorbehalten bleiben Artikel 676, 691 und 742 ZGB.

3. Abschnitt Hausanschlussleitung

Artikel 10 Begriff

Die Hausanschlussleitung verbindet die Versorgungsleitung mit der Hausinstallation. In Ausnahmefällen kann der Anschluss auch an eine Hauptleitung erfolgen.

Artikel 11 Erstellung

Die Leitungsführung und die Art der Hausanschlussleitung werden durch die Wasserversorgung bestimmt.

Artikel 12 Ausführung

Der Grundeigentümerschaft darf die Hausanschlussleitung nur durch die Organe der Wasserversorgung oder deren beauftragtes Fachpersonal erstellen lassen.

Artikel 13 Technische Vorschriften

¹Der Anschluss einer Liegenschaft erfolgt in der Regel nur durch eine einzige Hausanschlussleitung. Wo dies zweckmässig ist, kann die Wasserversorgung für mehrere Häuser eine gemeinsame Hausanschlussleitung anordnen. Für Überbauungen grösserer Ausdehnung können in besonderen Fällen weitere Anschlussleitungen zugestanden werden.

²In jeder Hausanschlussleitung ist ein Schieber einzubauen, der möglichst nahe an der Versorgungsleitung und, wenn möglich, im öffentlichen Grund zu platzieren ist.

Artikel 14 Erwerb von Durchleitungsrechten

Der Erwerb allenfalls notwendiger Durchleitungsrechte auf Grundstücken Dritter ist Sache der anschliessenden Grundeigentümerschaft. Das Durchleitungsrecht kann auf Kosten der Berechtigten ins Grundbuch eingetragen werden.

Artikel 15 Eigentumsverhältnisse

Die Anlageteile der Hausanschlussleitung (inkl. T-Stück und Schieber) stehen im Eigentum des Grundeigentümers. Der Wasserzähler, geliefert von der Wasserversorgung Andermatt steht im Eigentum der Wasserversorgung Andermatt.

Artikel 16 Unterhalt und Kontrolle

¹Der Unterhalt der Hausanschlussleitung obliegt der Grundeigentümerschaft. Die Wasserversorgung beaufsichtigt die Unterhaltsarbeiten.

²Wird eine Haupt- oder Versorgungsleitung saniert, sind die unmittelbar daran angeschlossenen, über 50-jährigen Hausanschlussleitungen auf Kosten der Grundeigentümerschaft zu ersetzen.

³Die Wasserversorgung verfügt die Instandstellung oder den Ersatz mangelhafter Hausanschlussleitungen.

⁴Sie kann jederzeit die notwendigen Kontrollen durchführen.

Artikel 17 Stilllegung

Unbenützte Hausanschlussleitungen werden von der Wasserversorgung auf Kosten der Grundeigentümerschaft vom Verteilnetz abgetrennt, sofern nicht eine Wiederverwendung innert 12 Monaten zugesichert wird.

4. Abschnitt Hausinstallationen

Artikel 18 Erstellung

Die Grundeigentümerschaft hat die Hausinstallationen auf eigene Kosten zu erstellen und zu unterhalten. Die Installationsarbeiten dürfen nur durch anerkannte Installationsunternehmen ausgeführt werden. Alle Installationsarbeiten sind der Wasserversorgung zu melden.

Artikel 19 Abnahme

Jede Hausinstallation muss vor der Inbetriebnahme von den Organen der Wasserversorgung abgenommen werden. Die Wasserversorgung übernimmt durch die Abnahme keine Gewähr für die vom Installationsunternehmen ausgeführten Arbeiten oder für installierte Geräte.

Artikel 20 Kontrolle

Der Wasserversorgung ist zur Kontrolle der Hausinstallationen sowie zur Ablesung der Zählerstände ungehindert Zutritt zu ermöglichen. Bei vorschriftswidrig ausgeführten oder mangelhaft unterhaltenen Hausinstallationen fordert die Wasserversorgung die Grundeigentümerschaft schriftlich auf, die festgestellten Mängel innert angesetzter Frist zu beheben u lassen. Unterlässt sie oder er dies, kann die Wasserversorgung die Mängel auf Kosten der Grundeigentümerschaft oder der Wasserbezügerin oder Wasserbezüger beheben lassen.

Artikel 21 Technische Vorschriften

Zur Erstellung, Veränderung, Erneuerung und zum Betrieb der Hausinstallationen sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweiz. Vereins des Gas- und Wasserfaches verbindlich.

Artikel 22 Unterhalt

Die Grundeigentümerschaft hat für ein dauerndes und einwandfreies Funktionieren der Hausinstallation zu sorgen.

Artikel 23 Wasserbehandlungsanlagen

Es dürfen nur Wasserbehandlungsanlagen installiert werden, die vom Bundesamt für Gesundheitswesen genehmigt wurden. Durch den Einbau eines Rückflussverhinderers unmittelbar vor der Anlage, ist ein Rückfluss des Wassers in das öffentliche Netz zu verhindern.

Artikel 24 Frostgefahr

Bei anhaltender Kälte sind Leitungen und Geräte, die dem Frost ausgesetzt sind, abzustellen und zu entleeren. Andernfalls gehen dadurch verursachte Schäden zu Lasten der Grundeigentümerschaft bzw. der Wasserbezügerin, des Wasserbezügers.

5. Abschnitt Wasserabgabe

Artikel 25 Umfang und Garantie der Wasserlieferung

Die Wasserversorgung liefert in der Regel ständig und in vollem Umfange. Sie übernimmt indessen hierfür und für die Einhaltung einer bestimmten Zusammensetzung des Wassers (wie Härte und Temperatur des Wassers usw.) sowie eines konstanten Wasserdruckes keine Gewähr.

Artikel 26 Einschränkung der Wasserabgabe

¹Die Wasserversorgung kann die Wasserabgabe einschränken oder zeitweise unterbrechen:

- im Falle höherer Gewalt
- bei Betriebsstörungen
- bei Wasserknappheit
- bei Unterhaltsarbeiten oder bei Erweiterungen der Wasserversorgungsanlagen

²Die Wasserversorgung sorgt für eine rasche Behebung von Unterbrüchen in der Wasserlieferung. Sie übernimmt aber keinerlei Haftung für irgendwelche nachteilige Folgen und gewährt deswegen auch keine Ermässigung der Verbrauchsgebühr.

³Vorsausehbare Einbeschränkungen oder Unterbrüche in der Wasserlieferung werden den Wasserbezügerinnen und Wasserbezügern rechtzeitig bekanntgegeben.

Artikel 27 Anschlussgesuche

¹Für jeden Neuanschluss ist der Baukommission Andermatt ein Anschlussgesuch einzureichen. Die Anschlussbewilligung erfolgt im Rahmen dieses Reglements und der Tarifordnung dazu.

²Solange Installationen und Geräte nicht den eidgenössischen und kantonalen Vorschriften, sowie den Leitsätzen für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Verein des Gas- und Wasserfaches (SVGW) entsprechen, kann die Wasserversorgung ihren Anschluss verweigern.

Artikel 28 Haftung

Die Grundeigentümerschaft bzw. die Wasserbezügerin, der Wasserbezüger haftet für alle Schäden die sie oder der Wasserversorgung durch unsachgemässe Handhabung, ungenügende Sorgfalt oder Kontrolle, sowie mangelhaften Unterhalt der Hausanschlussleitung oder Hausinstallationen zufügt. Sie oder er hat auch Mieterinnen und Mieter, Pächterinnen und Pächter sowie andere Personen einzustehen, die im Einverständnis mit ihnen die Anlagen benutzen.

Artikel 29 Meldepflicht

Handänderungen sind der Wasserversorgung frühzeitig und schriftlich anzuzeigen.

Artikel 30 Wasserableitungsverbot

Es ist untersagt, ohne besondere Bewilligung der Wasserversorgung, Wasser an Dritte abzugeben oder solches von einem Grundstück auf ein anderes zu leiten. Ebenso ist das Anbringen von Abzweigungen oder Zapfhähnen vor dem Wasserzähler und das Öffnen von plombierten Absperrventilen an Umgehungsleitungen verboten.

Artikel 31 Unberechtigter Wasserbezug

Wer ohne Bewilligung Wasser bezieht, wird gegenüber der Wasserversorgung ersatzpflichtig und kann überdies strafrechtlich verfolgt werden.

Artikel 32 Vorübergehender Wasserbezug und Bauwasser

Der Bezug von Bauwasser, oder von Wasser für andere vorübergehende Zwecke, bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung. Der Wasserbezug ab Hydranten ist ebenfalls nur mit Bewilligung der Wasserversorgung zulässig.

Artikel 33 Kündigung des Wasserbezuges

Will eine Grundeigentümerschaft vom gesamten Wasserbezug zurücktreten, hat sie oder er dies der Wasserversorgung schriftlich, unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten, mitzuteilen. Die Hausanschlussleitung ist sodann auf Kosten der Grundeigentümerschaft bzw. Wasserbezügerin, Wasserbezüger vom Leitungsnetz der Wasserversorgung abzutrennen.

Artikel 34 Abnahmepflicht

Die Grundeigentümerschaften im Versorgungsgebiet sind verpflichtet, das Wasser bei der öffentlichen Wasserversorgung zu beziehen, sofern sie nicht selbst über bestehende Wasserversorgungsanlagen verfügen, die qualitativ einwandfreies Wasser liefern.

Artikel 35 Wasserabgabe für besondere Zwecke

¹Der Anschluss von Schwimmbassins und dergleichen an das Leitungsnetz, sowie die Wasserabgabe für Kühl-, Klima- und Sprinkleranlagen bedarf einer besonderen Bewilligung der Wasserversorgung.

²Die Wasserversorgung ist berechtigt, die Bewilligung mit besonderen Auflagen zu verbinden.

Artikel 36 Abnorme Spitzenbezüge

Die Wasserabgabe an Betriebe mit besonders grossem Wasserverbrauch oder mit hohen Verbrauchsspitzen bedarf einer besonderen Vereinbarung zwischen der Wasserversorgung und den Grundeigentümerschaft bzw. Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerern.

6. Abschnitt Wasserzähler

Artikel 37 Einbau und Unterhalt

Die Abgabe und Verrechnung des Wassers erfolgt nach dem Verbrauch, der durch einen Wasserzähler festgestellt wird. Der Wasserzähler wird von der Abwasser Uri AG oder der Wasserversorgung Andermatt zur Verfügung gestellt, eingebaut und unterhalten.

Artikel 38 Haftung

Die Grundeigentümerschaft bzw. Wasserbezügerinnen und Wasserbezügerern haftet gegenüber der Wasserversorgung für Beschädigungen des Wasserzählers, die nicht auf normale Abnutzung zurückzuführen sind. Sie oder er darf am Wasserzähler keine Änderungen vornehmen oder vornehmen lassen. Die Haftung beschränkt sich auf die von der Wasserversorgung Andermatt gelieferten Wasserzähler.

Artikel 39 Standort

Der Standort des Wasserzählers der von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellt wird, wird von der Wasserversorgung bestimmt, unter Berücksichtigung der Bedürfnisse des Grundeigentümers. Dieser hat den Platz für den Einbau des Wasserzählers unentgeltlich zur Verfügung zu stellen. Der Wasserzähler muss frostsicher, in der Regel ausserhalb des Heizraumes, eingebaut und stets leicht zugänglich sein.

Artikel 40 Technische Vorschriften

Vor und nach dem Wasserzähler sind Absperrvorrichtungen anzuordnen. Im Weiteren sind die Leitsätze für die Erstellung von Wasserinstallationen des Schweizerischen Vereins des Gas- und Wasserfaches (SVGW) zu beachten.

Artikel 41 Prüfung der Messgenauigkeit

Die Wasserversorgung prüft die Messgenauigkeit der Wasserzähler periodisch auf eigene Kosten. Wird von der Grundeigentümerschaft bzw. Wasserbezügerin, Wasserbezüger die Messgenauigkeit angezweifelt, so wird der Wasserzähler durch die Wasserversorgung ausgebaut und einer amtlichen Prüfung unterzogen. Zeigt die Nacheichung, dass die Messgenauigkeit innerhalb der zulässigen Toleranz von +/- 5 % bis 10 % Nennbelastung liegt, so trägt die Grundeigentümerschaft bzw. Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger die daraus entstandenen Kosten. Im andern Fall übernimmt die Wasserversorgung die Prüf- und allfälligen Reparaturkosten. Diese Prüfung beschränkt sich auf die von der Wasserversorgung zur Verfügung gestellten Wasserzähler.

Artikel 42 Störungen

Bei fehlerhaften Zählerangaben wird für die Festsetzung der Verbrauchsgebühr (Wasserzins) der Normalverbrauch der Vorjahre sinngemäss berücksichtigt. Störungen sind der Wasserversorgung sofort zu melden. Vorbehalten bleiben Artikel 127 OR (Verjährung 10 Jahre), bzw. das anwendbare öffentliche Recht und Artikel 24 Absatz 4 OR.

Artikel 43 Mehrere Wasserzähler

Wünscht eine Grundeigentümerschaft bzw. Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger weitere Wasserzähler, so hat sie oder er die Kosten für die Anschaffung, den Einbau und den Unterhalt zu tragen. Die technischen Vorschriften sind einzuhalten. Die Wasserversorgung ist berechtigt, jedoch nicht verpflichtet, die Ablesung dieser Zähler zu übernehmen.

7. Abschnitt Finanzierung

Artikel 44 Eigenwirtschaftlichkeit

Der Bau und Betrieb der Wasserversorgung soll selbsttragend sein. Für die Kostendeckung stehen die nachfolgenden Finanzierungsmöglichkeiten zur Verfügung:

- Beiträge der öffentlichen Hand
- Erschliessungsbeiträge bzw. teilweise oder volle Übernahme der Erschliessungskosten durch die Grundeigentümerschaft
- Anschluss- und Betriebsgebühren der Grundeigentümerschaft bzw. der Wasserbezügerin oder der Wasserbezüger
- Abgeltung betriebsfremder Leistungen
- sonstige Zahlungen Dritter

Artikel 45 Abgeltung betriebsfremder Leistungen

Für betriebsfremde Leistungen der Wasserversorgung (wie Brunnenanlagen, Strassenspülungen) entrichtet die Gemeinde der Wasserversorgung einen angemessenen Beitrag.

Artikel 46 Bemessung der Gebühren

Die Anschluss- und Betriebsgebühren sind so zu bemessen, dass grundsätzlich die Aufwendungen für den Betrieb und Unterhalt oder Wasserversorgungsanlagen sowie die Verzinsung und Abschreibung des Anlagekapitals gedeckt werden.

Artikel 47 Anschlussgebühren

Für den Anschluss von Neu-, Erweiterungs- und Umbauten an die Haupt- und Versorgungsleitung ist zur Deckung der Kosten für die Planung und Erstellung der Wasserversorgungsanlagen eine einmalige Anschlussgebühr geschuldet. Diese berechnet sich in Prozenten des amtlichen Gebäude- oder Liegenschaftsschätzungswertes bzw. der wertvermehrenden Investitionen, sofern der Betrag von Fr. 10'000.- übersteigt.

Artikel 48 Sprinkleranlagen

¹Für Gebäude mit Sprinkleranlagen ist nebst der ordentlichen Anschlussgebühr ein Zuschlag zu bezahlen.

²Für die Vorhalteleistung bei den Sprinkleranlagen wird eine Gebühr pro Liter/min. im Jahr geschuldet.

Artikel 49 Betriebsgebühren

¹Die Aufwendungen der laufenden Rechnung sind durch eine wiederkehrende Betriebsgebühr, bestehend aus einer Grund-, Verbrauchs- und Wasserzählermietgebühr zu decken.

²Die ganze Grundgebühr sowie die Wasserzählermietgebühr sind auch dann geschuldet, wenn kein Wasser bezogen wird.

³Die Verbrauchsgebühr (Wasserzins) bemisst sich nach der bezogenen Wassermenge.

Artikel 50 Bauwasser

Für bezogenes Bauwasser ist eine einmalige Gebühr geschuldet. Diese berechnet sich in Promillen des amtlichen Schätzungswertes bzw. der wertvermehrenden Investitionen, sofern der Betrag Fr. 10'000.- übersteigt.

Artikel 51 Kostentragung bei Hauptleitungen und Versorgungsleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hauptleitungen, der Versorgungsleitungen und der Grabarbeiten trägt in der Regel die Wasserversorgung.

Artikel 52 Kostentragung bei Hausanschlussleitungen

Die Kosten für die Erstellung der Hausanschlussleitungen (inkl. T-Stück und Schieber) sind von der Grundeigentümerschaft zu tragen.

Artikel 53 Festsetzung der Gebühren

¹Die Höhe der einzelnen Gebühren ist in der Tarifordnung geregelt.

²Die Tarifordnung wird durch den Gemeinderat erlassen.

³Über die Anwendung der Tarife im Einzelfall entscheidet der Gemeinderat.

Artikel 54 Bezug der Gebühren und Fälligkeiten

¹Für die mutmasslichen Kosten der Anschlussgebühren und des Bauwassers kann eine Anzahlung verlangt werden.

²Die definitive Abrechnung erfolgt nach der Schlussabnahme der Bauten. Die wiederkehrenden Betriebsgebühren werden jährlich durch die Wasserversorgung eingezogen. Es kann halbjährlich eine Anzahlung verlangt werden.

³Die Rechnungen sind innert 30 Tagen zu bezahlen. Für verspätete Zahlungen wird ein Verzugszins von 5% erhoben.

Artikel 55 Betreuung

Wer mit der Zahlung im Verzug ist, dem wird mit schriftlicher Mahnung eine Zahlungsfrist von 10 Tagen angesetzt, nachher wird die Betreuung eingeleitet. Die Wasserversorgung kann überdies bei fruchtloser Betreuung eine Wassersperre verfügen. Dabei darf aber das lebensnotwendige Wasser nicht entzogen werden.

Artikel 56 Gebührenpflichtiger Schuldner

¹Die einmaligen Gebühren (wie Anschlussgebühren und gebühren für bezogenes Bauwasser) schuldet, wer im Zeitpunkt ihrer Fälligkeit Grundeigentümerin oder Grundeigentümer bzw. baurechtsberechtigte Person der angeschlossenen Liegenschaft war. Überdies schulden alle Nacherwerberinnen und Nacherwerber die im Zeitpunkt ihres Liegenschaftserwerbes noch ausstehenden Gebühren.

²Die wiederkehrenden Betriebsgebühren schuldet, wer im Zeitpunkt ihrer Fälligkeiten Grundeigentümerin oder Grundeigentümer bzw. baurechtsberechtigten Person der Liegenschaft ist.

8. Abschnitt Straf- und Schlussbestimmungen

Artikel 57 Zuwiderhandlungen

¹Zuwiderhandlungen gegen dieses Reglement sowie gegen die gestützt darauf erlassenen Verfügungen werden mit Busse bestraft.

²Vorbehalten bleibt die Anwendung der kantonalen oder eidgenössischen Strafbestimmungen.

Artikel 58 Rechtsmittel

¹Gegen Beschlüsse und Verfügungen der Wasserversorgung kann innert 20 Tagen ab der Zustellung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Gemeinderat erhoben werden.

²Gegen Beschlüsse und Verfügungen des Gemeinderates kann innert 20 Tagen ab der Zustellung, schriftlich und begründet Beschwerde beim Regierungsrat erhoben werden.

Artikel 59 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

Artikel 60 Aufhebung bisherigen Rechts

Mit Inkrafttreten dieses Reglements wird die Verordnung vom 17. April 1980 über die Wasserversorgung und Wasserabgabe in der Gemeinde Andermatt aufgehoben.

Artikel 61 Änderungen

Sämtliche Änderungen dieses Reglements unterliegen der Zustimmung der Offenen Dorfgemeinde Andermatt.

Artikel 62 Vollzug

Der Gemeinderat vollzieht dieses Reglement.

Artikel 63 Inkrafttreten

Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2009 in Kraft.

Im Namen des Gemeinderates

Der Gemeindepräsident: Karl Poletti

Der Gemeindeschreiber: Martin Jörg

Beschlossen durch die Offene Dorfgemeinde am 26. Oktober 2006 / geändert
anlässlich der Offenen Dorfgemeinde vom 23. Oktober 2008.